

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

(geändert durch Ratsbeschlüsse vom 11.03.2008, 18.05.2010, 17.05.2011 und 15.12.2015)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Antrags- und Fragerecht
- § 17 Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Einwohnerfragestunde

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen die Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 29 Bildung von Fraktionen

IV. Ältestenrat

- § 30 Ältestenrat

V. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- § 31 Schlussbestimmung
- § 32 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 14.12.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Sie soll um schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) ergänzt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder auf elektronischem Wege oder auf dem Postweg.
Soweit dem Bürgermeister die Zustimmung der Ratsmitglieder hierzu vorliegt, erfolgt die Einladung elektronisch über das Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth durch Bereitstellung im Internet, andernfalls auf dem Postwege.
Unabhängig von der gewählten Variante der Einberufung erhalten alle Ratsmitglieder mit Internetzugang eine Nachricht per Email darüber, dass die Einladung mit Erläuterungen (Vorlagen) im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht.

Die Fraktionen erhalten auf Anforderung, um sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 1 GO effektiv an den Fraktionsberatungen beteiligen zu können, jeweils bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform. Auf die besondere Verschwiegenheitspflicht - insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung nichtöffentlicher Tagespunkte - wird hingewiesen.

Werden bis zum Wochenende vor der Ratssitzung Nachträge fertig gestellt, so erfolgt die Information bzw. die Bereitstellung der Unterlagen in entsprechender Form. Eventuell erforderliche weitere Nachträge erhalten die Ratsmitglieder in Papierform.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss spätestens am 7. Tage vor dem Sitzungstag in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form (Email einschließlich Tagesordnung und Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth zum Download) zugehen.
Den Ratsmitgliedern, die noch nicht durch schriftliche Erklärung auf die Papierform verzichtet haben, geht die Einladung spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag auf dem Postwege zu. Die Frist gilt in diesem Falle als gewahrt, wenn die Einladung an diese Ratsmitglieder am siebten Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden ist.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen:

- a) Anerkennung der Tagesordnung,
 - b) Bericht über die Ausführung der Beschlüsse,
 - c) Anfragen gemäß § 16,
 - d) Anträge gemäß § 16,
 - e) Mitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
 - (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
- (2) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung und Hinweis auf die Bereitstellung der zum öffentlichen Teil zugehörigen Erläuterungen im Bürgerinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth vom Bürgermeister einzuladen.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
- (2) Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Das gleiche gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit der Aufgabenbereich des entsprechenden Fachausschusses durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

b) Gang der Beratungen

§ 11**Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12**Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder lediglich ein Missverständnis aufklären will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträgen:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- (1) Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (2) Wird einem Antrag auf Schluss der Aussprache mehrheitlich zugestimmt, so ist die Aussprache sofort, d.h. ohne weitere Berücksichtigung der Redner, die zwar auf der Rednerliste stehen, aber noch nicht das Wort erhalten haben, zu beenden.
- (3) Wird einem Antrag auf Schluss der Rednerliste mehrheitlich zugestimmt, so ist die Aussprache - nach Berücksichtigung der bereits vorher erfolgten Wortmeldungen - zu beenden.
- (4) Zulässig sind persönliche Erklärungen nach Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Rednerliste nur zur Richtigstellung eigener Ausführungen und zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person. Nach Angriffen gegen eine Fraktion hat der Fraktionsprecher der angegriffenen Fraktion das Recht zu einer Erklärung hierzu.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Antrags- und Fragerecht

- (1) Fraktionen und Ratsmitglieder sind berechtigt, Anträge und Anfragen zu stellen, die sich auf Angelegenheiten der Hansestadt beziehen. Anträge und Anfragen sind, um in die Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) aufgenommen zu werden, spätestens am 8. Tage vor dem Sitzungstag schriftlich beim Bürgermeister (elektronische Zuleitung ist zulässig) einzureichen. Die Aufnahme in die Tagesordnung und die Behandlung in der Sitzung erfolgen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (2) Für Anträge im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:
 - a) Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
 - b) Sie müssen, falls sie Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.
 - c) Sie können vom Rat nach Begründung durch den Antragsteller zur Vorberatung bzw. zur Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung an einen Fachausschuss überwiesen werden.
 - d) Sie können bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit wieder zurückgenommen werden.
- (3) Für Anfragen im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:
 - a) Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Fragestellende Fraktion bzw. das anfragende Ratsmitglied verzichtet darauf.
 - b) Dem Fragesteller (Ratsmitglied bzw. einem Sprecher seiner Fraktion) kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Es dürfen durch diesen Personenkreis bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine zeitnahe schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.

- c) Eine Aussprache findet nicht statt.
- d) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen,
 - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

Eine stillschweigende Abstimmung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht. Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung.

- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 19 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Jeder Einwohner der Hansestadt ist berechtigt, in der Fragestunde mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Hansestadt beziehen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen -vorbehaltlich der § 21 bis 23- alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an der Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge und Anfragen,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

- (2) Die Niederschrift soll in Form eines Beschlussprotokolls gefertigt werden. Eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs ist nur dann aufzunehmen, soweit es zu Beginn der Beratung eines einzelnen Tagesordnungspunktes beantragt wird.

Wird die Vorlage der Verwaltung abgelehnt oder geändert, so soll dies in der Niederschrift ausreichend erläutert sein.

- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung - und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen. Diese Frist gilt entsprechend auch für die Bereitstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen. Über die Bereitstellung werden die Ratsmitglieder per Email informiert. Soweit ein Verzicht auf die Papierform noch nicht erklärt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3), gilt die Niederschrift mit der Verteilung in die entsprechenden Abholkästen in der Information des Rathauses als zugestellt.

- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich vom Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift sind die Tonbandmitschnitte zu löschen.
- (6) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen sind auf die Bereitstellung des öffentlichen Teils der Niederschrift im Bürgerinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth hinzuweisen.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister nach der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
Auf die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist außer den in § 3 Abs. 1 genannten Punkten regelmäßig der Punkt "Verschiedenes" zu setzen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Information über die Einladung in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3).
Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.
- (7) Die Informationen zur Einladung der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form.
- (8) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt und verpflichtet worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

Ordentliche Ausschussmitglieder können als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen.

Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

- (9) Über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die hinsichtlich ihrer Form § 24 Abs. 1 und 2 entspricht. Über die Bereitstellung der Niederschrift im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth sind der Bürgermeister, die Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder per Email zu informieren, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind.
Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, geht die Niederschrift bis zu einem schriftlich erklärten Verzicht per Post in Papierform zu.
- (10) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, kann es sich zu diesem Punkt an der Beratung beteiligen. Es ist entsprechend zur Sitzung einzuladen.
- (11) Zu Beginn jeder Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. § 19 findet sinngemäß Anwendung mit den Maßgaben, dass
 - sich die Fragen auf den sachlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Ausschusses beziehen muss,
 - die Einwohnerfragestunde auf maximal 15 Minuten begrenzt wird,
 - von jedem Fragesteller höchstens zwei Fragen -einschließlich eventueller Zusatzfragen- gestellt werden können,
 - eine Gruppe von Einwohnern, die offensichtlich Fragen zu einem Themenkomplex hat, durch den Vorsitzenden gebeten werden soll, sich auf einen gemeinsamen Gruppensprecher zu verständigen. In diesem Fall können insgesamt drei Fragen -einschließlich eventueller Zusatzfragen- gestellt werden.
- (12) Die Ausschüsse können durch Beschluss zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Einwohner hinzuziehen (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO).
- (13) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend, sobald sie durch schriftliche Erklärung auf die Papierform verzichten. Bis dahin gilt für die Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Zuleitung der Niederschriften erfolgt in diesem Falle per Postversand innerhalb der Frist gemäß § 24 Abs. 4.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

IV. Ältestenrat

§ 30

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Sitzungstermine sind mit den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Ratsfraktionen abzustimmen.
- (2) Die Einladungen erfolgen durch den Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth (oder seinem Vertreter im Amt) ausschließlich auf elektronischem Wege bis zum 7. Tag vor dem Sitzungstermin.
- (3) In der Einladung ist eine Tagesordnung vorzusehen. Alle Mitglieder können bis zum 4. Tage vor dem Sitzungstermin Vorschläge zu Tagesordnungspunkten auf elektronischem Weg an den Bürgermeister richten.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen die jedem Ratsmitglied spätestens 3 Wochen nach Sitzungstermin elektronisch zugestellt wird. Der Schriftführer wird durch die Verwaltung gestellt.
- (5) Die Sitzung und die Niederschriften sind nichtöffentlich.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

**§ 31
Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und später beschlossener Änderungen auszuhändigen.

**§ 32
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 21.02.1995 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

Diese am 14.12.1999 verabschiedete Geschäftsordnung trat am 15.12.1999 in Kraft